

741

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Juni 1966
(29. 5. bis 2. 7. 1966)

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 195 892

Reg.-Bezirk	E = Ertrankungsfall I = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung	Übertragbare Kinderlähmung	Ornitosen		Ruhr			Brucellose			Übertragbare Hirnhautentzündung	Leptospirose				Tollwutkrankheit			Pestallan										
		Salmonellose	übrige Formen			Fistulose	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit		Malfarfeber	übrige Formen	Meningokokkenmeningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Canicolarfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkrankes oder verdächtigtes Tier*	Toxoplasmose	Malaria	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern			
																														davon paralytisch		davon paralytisch
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 1	— —	4 —	— —	71 —	— —	1 1	58 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	4 —	— —	60 —	1 —	2 2	26 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	32 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 1	1 2	2 8	— —	110 —	— —	4 4	90 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	39 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 2	2 16	2 —	16 —	241 —	1 —	7 7	174 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 4	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwut kranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
St.Anz. 31/1966 S. 1029

Wiesbaden, 12. 7. 1966

742

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über eine Schonwalderklärung von Waldgrundstücken der Stadt Groß-Gerau

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Groß-Gerau erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Wald- und Waldwegegrundstücke (Fasanerie) zu Schonwald:

Gemarkung Dornberg

Flur I von Nr. 20/1, von Nr. 21, von Nr. 22, von Nr. 23, von Nr. 25/1, 34, 35, 36 und 38.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Groß-Gerau gehören, beträgt 17,1150 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden.

Der zu Schonwald erklärte Wald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Groß-Gerau uneingeschränkt gestattet.

Der Regierungsförstausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt hat gemäß § 58 Absatz 2 des Forstgesetzes seine Zustimmung zu dieser Schonwalderklärung erteilt. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis (§ 2 HessForstG) eingetragen worden.

Darmstadt, den 31. Mai 1966

Der Regierungspräsident
IV/6 6116 F 11 — 19
gez. Dr. Wetzel
St.Anz. 31/1966 S. 1029

I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der VO vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der rund 1200 m südwestlich von Sababurg im Forstgutsbezirk Reinhardswald Gemarkung Forstamt Hombressen, Kreis Hofgeismar, liegende Urwald wird in dem aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen und in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt die Abteilungen 129, 131 a und b, 141 b, 142 a und b, 143 a und b im Forstamt Hombressen und hat eine Größe von 92,1828 ha. Es hat die katasteramtliche Bezeichnung Oberförsterei Hombressen Flur 1, Flurstücke 10/1, 11/2, 2/5, 29/2, 3/1 und 27/3 (jeweils teilweise).

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Flächen werden in der Naturschutzkarte flächenhaft rot umrandet. Die Naturschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei

- a) der hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt,
- b) der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde,
- c) dem Landkreis Hofgeismar — der Kreisrausschuß — als untere Naturschutzbehörde,
- d) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Hofgeismar,
- e) dem Forstamt Hombressen.

§ 3

Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

743

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ im Forstgutsbezirk Rheinhardswald, Gemarkung Forstamt Hombressen, Kreis Hofgeismar.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl.

Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) die Wege zu verlassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- h) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 21. 2. 1939 (Amtsblatt der Regierung Kassel Nr. 9 vom 4. 2. 1939) und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. 6. 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. 31/1966 S. 1029

744

Aufhebung der Stiftung „Hospital am Zierenberg“ in Zierenberg.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 hebe ich die Stiftung „Hospital zu Zierenberg“ in Zierenberg auf Antrag des Vorstandes der Stiftung mit Wirkung vom 1. Juli 1966 auf. Das Vermögen der Stiftung ist gemäß Beschluß des Vorstandes der Stiftung vom 17. Mai 1966 dem Hessischen Siechenhaus e. V. Hofgeismar in Hofgeismar zum Zwecke des Baues eines neuen Altenheimes in Zierenberg zu übertragen.

Kassel, 15. 6. 1966

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 50 e 34/03 A
StAnz. 31/1966 S. 1030

